

**Erlass über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)  
gehörenden nachgeordneten Behörden sowie  
über grundlegende Verfahren der Zusammenarbeit in  
Personal-, Stellenbewirtschaftungs- und Organisationsangelegenheiten  
(Delegierungserlass)**

**1. Personalmaßnahmen**

Die Angaben beziehen sich bei Beamtinnen und Beamten auf Besoldungsgruppen nach BBesO, bei Tarifbeschäftigten auf Entgeltgruppen nach TVöD.

**1.1 Grundsatz**

Für Ausschreibungen, Einstellungen, Anerkennungen von Laufbahnbefähigungen, Anerkennungen der Befähigung als sonstige Tarifbeschäftigte bei Wechsel in den höheren Dienst, Ernennungen, Eingruppierungen, Zulagenzahlungen nach § 14 TVöD, Entlassungen, Kündigungen, Versetzungen, Zuweisungen, Abordnungen, Übernahmen, Umsetzungen, Funktionsübertragungen, Beauftragungen zum Erstellen von Gutachten durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt, Eintritt und Versetzungen in den Ruhestand sowie Versetzungen in den Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit, Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandes, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sind zuständig:

- **die Leiterinnen/Leiter der Behörden(Delegierung)**  
für A 2 – A 15, E 1 – E 15 bis einschließlich der Funktionsebene Referats-/Fachgebietsleitung

- **das BMUB**

für A 16 und B-Besoldung bzw. außertarifliche Eingruppierungen sowie für die Funktionsebene Abteilungs-/Fachbereichsleitung und höher

## **1.2 Ausnahmen**

Die Zuständigkeit für Versetzungen und Abordnungen von und zu obersten Bundes- oder Landesbehörden verbleibt beim BMUB.

## **2. Besoldungsangelegenheiten**

Die Behörden sind für sämtliche Besoldungsangelegenheiten, insbesondere für folgende Maßnahmen zuständig:

- die Entscheidungen zur Bemessung des Grundgehalts nach § 27 Abs. 5 – 7 BBesG ,
- die Entscheidungen über berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 BBesG,
- die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung von Bezügen nach § 12 Abs. 2 S. 3 BBesG und Ziffer 59.5.6 der AVV zum BBesG,
- die Entscheidung über die Anweisung eines dienstlichen Wohnsitzes nach § 15 Abs. 2 S. 2 BBesG,
- die Entscheidung über die Bewilligung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen nach § 42a Abs. 2 S. 7 BBesG,
- die Entscheidung über eine Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 Abs. 1 BBesG,
- die Gewährung von Billigkeitszuwendungen gemäß der vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind – Billigkeitsrichtlinien – vom 10.Dezember 1964 und der hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen bis zur dort vorgesehenen Höchstgrenze,
- die Gewährung von Vorschüssen nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen - Vorschussrichtlinien – vom 28.11. 1975 (GMBl 2001 S. 707).

### **3. Widerspruchsbescheide und Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 BBG wird auf die Behörden übertragen, soweit sie den Grundbescheid erlassen haben.

Die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird nach § 127 Abs. 3 BBG auf die Behörden übertragen.

### **4. Auswahlverfahren bei Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn (§ 36 Abs. 1 und 6 BLV)**

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen wird auf die Behörden übertragen:

- Bekanntgabe von fachspezifischen Vorbereitungsdiensten, Studiengänge und sonstige Qualifizierungen vor Durchführung,
- Auswahlverfahren (§ 36 Abs. 1 BLV),
- Befugnis über die Entscheidung zur Zulassung zum Aufstieg (§ 36 Abs. 6 BLV).

### **5. Disziplinarmaßnahmen**

Den Behörden werden nach §§ 33 Abs. 5, 34 Abs. 2 Satz 2, 42 Abs. 1 Satz 2 und 84 Satz 2 BDG die folgenden Befugnisse nach dem Bundesdisziplinargesetz (BDG) übertragen:

- Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 BDG),
- Erhebung von Disziplinarclagen (§ 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BDG),
- Erlass von Widerspruchsbescheiden (§ 42 Abs. 1 BDG),
- Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten (§ 84 Abs. 1 BDG).

## **6. Nebentätigkeiten**

Die Behörden entscheiden für die ihnen unterstellten Beschäftigten über:

- Übernahme/Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
- Antrag auf Genehmigung und Widerruf einer Nebentätigkeit,
- Untersagung einer Nebentätigkeit,
- Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei Ausübung der Nebentätigkeit.

## **7. Sonstige Maßnahmen**

Die Behörden entscheiden für die ihnen unterstellten Beschäftigten über:

- Jubiläumswendungen,
- Untersagung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 105 Absatz 3 Satz 2 BBG,
- Genehmigungen der Annahme von Belohnungen und Geschenken,
- Versagung von Aussagegenehmigungen nach § 68 BBG,
- Ausnahmen nach § 1 Abs. 1 S. 3 MuSchEltZV, § 8 Abs. 6 MuschG.

## **8. Grundlegende Verfahren der Zusammenarbeit**

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Behörden nach Ziffer 1.1 stehen, soweit sie die Funktionsebene der Referats-/Fachgebietsleitungen betreffen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des BMUB.

Die Behörden berichten dem BMUB (Personalreferat) unverzüglich über sämtliche Gerichtsverfahren in Personalangelegenheiten. Gleiches gilt für die (Nicht-) Einleitung, Ausdehnung, Beschränkung und den Abschluss von Disziplinarverfahren. Zum 31.01. eines jeden Jahres berichten sie dem BMUB (Personalreferat) über im laufenden Jahr planbar frei werdende Führungsfunktionen - Referats-/Fachgebietsleitung aufwärts - einschließlich der zur Besetzung zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen.

Entscheidungen in Organisationsangelegenheiten treffen die Behörden in eigener Verantwortung. Zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht legen sie sämtliche geplanten Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation dem BMUB (Organisationsreferat) zur vorherigen Zustimmung vor.

Darüber hinaus berichten die Behörden dem BMUB frühzeitig über mit den vorgenannten Angelegenheiten im Zusammenhang stehende Maßnahmen und Entwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung.

## **9. Vorbehaltsklausel**

Das BMUB behält sich vor, die übertragenen Zuständigkeiten und Befugnisse in Einzelfällen an sich zu ziehen. Hierüber entscheidet die Leitung der Abteilung Z des BMUB. Die Ausübung fach- und dienstaufsichtlicher Maßnahmen - einschließlich des Selbsteintritts - bleiben unberührt.

Berlin, den

In Vertretung

gez.

Jochen Flasbarth